

Auf die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 1. September 1988 Nr. II A 9 - 40311.3 - 1/11 - B 1040 - 4/87 - 48 528 (StAnz Nr. 37/1988) wird hingewiesen.

München, 30. November 1988

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle  
Regierungspräsident

RABIOBS.4

## Landesentwicklung und Umweltfragen

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### Immissionsschutz;

Peißenberger Kraftwerksgesellschaft mbH, Bergwerkstraße 14, 8123 Peißenberg - Wesentliche Änderung des bestehenden Heizkraftwerkes mit 190 MW Gesamt-Feuerungswärmeleistung

Bekanntmachung vom 4. Januar 1989 - Az: 821 - 8711 - 17 - 3/86

1. Die Firma Peißenberger Kraftwerksgesellschaft mbH hat mit Antrag vom 15. November 1988 bei der Regierung von Oberbayern die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines weiteren Gas-Diesel-Motor-Heizkraftwerkes (MHKW Nr. 2) mit 14,9 MW Feuerungswärmeleistung auf dem Betriebsgelände, Bergwerkstraße 14, in Peißenberg, beantragt. Dieses Kraftwerk soll westlich an das bereits bestehende Motorheizkraftwerk angebaut und im März 1990 in Betrieb genommen werden.

Für das neue MHKW Nr. 2 auf Fl.-Nr. 3190/4 der Gemarkung Peißenberg werden neben dem mit Erdgas oder Heizöl EL betriebenen Gas-Diesel-Motor das 12 m hohe Maschinenhaus mit 244 m<sup>2</sup> Grundfläche, ein Abhitzeessel, ein oberirdisch im Freien aufgestellter Warmwasser-Wärmespeicher mit 100 m<sup>3</sup> Inhalt, ein oberirdisch aufgestellter Heizöllagerbehälter mit 3000 m<sup>3</sup> Inhalt und ein 52 m hoher Stahlkamin errichtet.

2. Das bestehende Heizkraftwerk (zu dem mehrere mit Heizöl beheizte Dampfkessel, Gebäude mit Kaminen sowie das Gas-Diesel-Motor-Heizkraftwerk Nr. 1 gehören) wird durch die Errichtung eines weiteren MHKW wesentlich geändert. Errichtung und Betrieb dieses MHKW sind deshalb aufgrund des § 15 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhanges zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl I S. 1086), zuletzt geändert am 15. Juli 1988 (BGBl I S. 1059) genehmigungsbedürftig. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

3. Der Antrag und die Unterlagen zu diesem Vorhaben liegen in der Zeit vom 30. Januar 1989 bis 31. März 1989 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 8000 München 22, Zi. 4402, und im Rathaus der Marktgemeinde Peißenberg, 1. Stock, Zi. 28, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Erwaige Einwendungen können innerhalb der Auslegungsfrist bei der Regierung von Oberbayern oder bei der Marktgemeinde Peißenberg schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Mit Ablauf der Einlegungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sammeleinsprüche mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden.

4. Die Einwendungen werden in einem Erörterungstermin behandelt.

Dieser Termin wird anberaumt auf

Mittwoch, 19. April 1989, 10.00 Uhr

Der Erörterungstermin findet im Rathaussaal der Marktgemeinde Peißenberg statt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

5. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

München, 4. Januar 1989

Regierung von Oberbayern

Dr. Wilhelm Weidinger  
Regierungsvizepräsident

RABIOBS.5

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalten“ im Landkreis Rosenheim und in der Stadt Rosenheim

Vom 20. Dezember 1988 Nr. 820 - 8622 - 8/80

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

#### § 1

Schutzgegenstand

Das Talgebiet des Kaltenbaches zwischen den Ortsteilen Oberkalbrunn und Schlipfham der Stadt Rosenheim im Osten und der Bundesautobahn A 8 im Landkreis Rosenheim im Westen wird unter der Bezeichnung „Kalten“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

#### § 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 95,5 Hektar und liegt in der Stadt Rosenheim, Gemarkung Pang und in der Stadt Kolbermoor, Gemarkung Pang, Landkreis Rosenheim.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietkarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000.

#### § 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Kalten“ ist es,

1. den Bachlauf der Kalten und den Talraum als Hochwasserrückhaltebecken in ihrer Natürlichkeit unbeeinträchtigt zu erhalten,

2. die Vielfalt der teils seltenen faunistischen und floristischen Lebensgemeinschaften mit ihren Wechselwirkungen und die zu ihrer Existenz und natürlichen Fortentwicklung nötigen Lebensbedingungen wie Wasser- und Nährstoffhaushalt zu sichern und Störungen fernzuhalten und

3. die faunistische und floristische Artenvielfalt in ihrer Gesamtheit zu erhalten und den Bestand an seltenen Arten zu fördern.

#### § 4

##### Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

B. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

6. Entwässerungen vorzunehmen; auf den Fl.-Nrn. 1733 und 1735 dürfen Naßstellen auf mehrschürigem Grünland punktuell entwässert werden,

7. Streuwiesen umzubrechen, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu düngen, zu beweiden, aufzuforsten oder vor dem 15. September zu mähen,

8. in der Kaltenaue liegende Wiesen (mehrschüriges Grünland) in Ackerland umzuwandeln oder zu entwässern,

9. Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,

10. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,

11. standortfremde oder nicht standortgemäße Gehölze einzubringen,

un die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

13. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

14. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

15. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

16. Sachen im Gelände zu lagern,

17. Feuer anzumachen oder zu betreiben,

18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

19. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,

2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen,

3. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen, privaten Wege oder der mit Zustimmung des Landratsamtes oder der Stadt Rosenheim markierten Pfade zu betreten; dies gilt nicht für den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten,

4. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,

5. zu zelten oder zu lagern,

6. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu besteigen,

7. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 5, frei laufen zu lassen,

8. Vögel an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,

9. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

#### § 5

##### Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung<sup>\*)</sup>; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6, 7, 8 und 9, wobei das Landratsamt oder die Stadt Rosenheim bei besonderen Witterungsverhältnissen oder bei besonderen Erfordernissen eines landwirtschaftlichen Betriebes abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 7 einen anderen Termin zulassen kann, soweit dies mit dem Schutzzweck der Verordnung in Einklang steht,

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldbestände einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 10,

3. die einzelstammweise Nutzung auf den nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 10,

4. die rechtmäßige Bewirtschaftung und Nutzung des Privatgartens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1198/2,

5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,

6. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 9,

7. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Brücken im gesetzlich zulässigen Umfang,

8. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang nach Anzeige beim Landratsamt oder der Stadt Rosenheim sowie der Gewässeraufsicht; Maßnahmen nach Art. 78 Bayer. Fischereigesetz sind nur mit Zustimmung des Landratsamtes oder der Stadt Rosenheim zulässig,

9. die Ersetzung bestehender Gräben mit Zustimmung des Landratsamtes oder der Stadt Rosenheim sowie Unterhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Gräben oder Drainagen nach Anzeige beim Landratsamt oder der Stadt Rosenheim, wobei die Unterhaltung auch maschinell durchgeführt werden kann; die Grabenfräse darf jedoch nur einseitig an der Außenseite von Gräben auf der Schutzgebietsgrenze eingesetzt werden,

10. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,

11. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder

<sup>\*)</sup> Hinweis: Die Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses ist in einer Karte festgehalten, die bei der Stadt Kolbermoor, beim Landratsamt Rosenheim, bei der Stadt Rosenheim und bei der Regierung von Oberbayern verwahrt ist und dort von jedermann eingesehen werden kann.

von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes oder der Stadt Rosenheim erfolgt.

12. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 7 und 10 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

## § 6

### Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Oberbayern unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 19 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1989 in Kraft.

München, 20. Dezember 1988

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

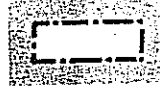
Regierungspräsident

RABIOBS.5

### SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Kalten“  
im Landkreis und in der  
kreisfreien Stadt Rosenheim  
vom 20. Dezember 1988

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr.100.108)



Naturschutzgebiet

Maßstab 1 : 25 000

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000  
Blatt-Nr. 8138

Wiedergabe mit Genehmigung des Bayerischen  
Landesvermessungsamtes München, Nr. 271/77

